

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Altes Gutshaus Tunzenhausen e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Sömmerda, Ortsteil Tunzenhausen, Platz der Märzgefallenen 4.

Der Verein soll mit seinem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Die Erhaltung und Nutzung des denkmalgeschützten ehemaligen Gutshauses Tunzenhausen sind Hauptzweck und Aufgabe des Vereins.

Breiten Raum nimmt die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ein. Das wiederhergestellte Gutshaus soll Mittelpunkt bei der Erforschung der Geschichte unseres Ortes sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51- 68.

Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- Sammeln von Spenden für den Vereinszweck
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Fördervereinen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung interessierter Menschen, die sich an der Erhaltung und Nutzung des denkmalgeschützten „Alten Gutshauses Tunzenhausen“ beteiligen wollen
- Gewinnung neuer Vereinsmitglieder
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Zweckbetriebes

§ 3 : Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 : Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder, das sind aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder.
- Fördermitglieder, das sind Mitglieder, die die Arbeit und den Zweck des Vereins ausschließlich durch Spenden unterstützen.

Ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Anträge. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- Jedes Mitglied erhält Informationen zu den Veranstaltungen, die der Verein oder einzelne Mitglieder im Interesse des Vereins organisieren und verantworten.
- Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
- Jedes Mitglied wird regelmäßig über die Aktivitäten im „Alten Gutshaus Tunzenhausen“ informiert.

Pflichten:

- ordentliche und Fördermitglieder verpflichten sich zur jährlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, nach ihren Möglichkeiten die Arbeit des Vereins tätig zu unterstützen. Über die nötigen Aufgaben informiert der Vorstand.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

A: durch Tod des Mitgliedes

B: durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

C: durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

D: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 7 : Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge zur Abdeckung der notwendigen Geschäftskosten erhoben. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 : Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

A : Der Vorstand

B : Die Mitgliederversammlung

§ 9 : Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/ der 1. Vorsitzenden
- Dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, welche/ r für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist
- Dem/ der Schatzmeister/ in
- 1 bis 4 Beisitzer

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll und dass vor finanziell belastenden Geschäften der gesamte Vorstand zu hören ist.

§ 10 : Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung sowie Vorbereitung eines Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelmäßige Information der Mitglieder
- Bildung von Arbeitsgruppen

§ 11 : Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Widerruf gilt § 27 BGB.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so berufen die verbleibenden Vorstandmitglieder bis zur nächsten regulären Wahl einen Nachfolger in den Vorstand.

§ 12 : Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt im Allgemeinen in Sitzungen, die vom ersten, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Umlaufverfahren nach Anhörung von mindestens drei seiner Mitglieder entscheiden. Auch hier gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bei seiner Nichtanhörung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Haftung des Vorstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 13 : Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Mitgliederversammlungen sind auch auf Antrag ordentlicher Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung, Teilung oder Verschmelzung des Vereins
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung der Kassenprüfer
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 : Protokollierung

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestellen, der über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll fertigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 : Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüfen. Eine Überprüfung hat jährlich stattzufinden, über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandmitglied des Vereins sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 16 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sömmerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tunzenhausen, den 17. Januar 2014